Stadt Ingolstadt

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 49 vom 11.11.2026

INHALT

Hauptamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II – Nordwest
Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt
Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Direktorium

Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets Auwaldsee
Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets Mailinger Aue
Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets Schafirrsee

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden
– INstrom basis
– INstrom mobil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt
Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt
Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
II – Nordwest

Am Mittwoch, 18.11.2026 findet um 18:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II – Nordwest statt. Sitzungsort: Stadtteiltreff Piusviertel, Pfitznerstraße 19a, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls Beschluss der Tagesordnung und deren Reihenfolge (§38 Abs.2 der GO)
3. Information durch das Stadtplanungsamt zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Südlich der Stinnesstraße", Verfahrensbeteiligung des BZA
4. Antrag eines BZA-Mitglieds die Senefelderstraße betreffend
5. Antrag eines Stadtteilbewohners zu Carsharing
6. Gegenseitige Information im Nachgang zur letzten Sitzung zu den Themen

6.1. Brucknerstraße
6.2. Bolzplatz zwischen Gustav-Mahler- und Richard-Wagner-Straße

7. Bericht aus dem gemeinsamen Workshop aller Bezirksausschüsse am 20.10.2026
8. Bericht aus der Kommission Quartiersentwicklung Piusviertel am 28.10.2026
9. Informationen und Stellungnahmen der Verwaltung

9.1. Baubeginnsanzeige Nordbahnhof
9.2. Einladung der Jugendbeauftragten aller Bezirksausschüsse zum Austauschtreffen

10. Offene Anfragen und Anträge an die Stadtverwaltung

10.1 Wasserspender
10.2 Sanierung der Sitzbänke am Stadtteiltreff
10.3 Erweiterung der Tempo 30-Strecke
10.4 Ampelschaltung an der Piuskirche

11. Ergebnisse des Workshops zur Zusammenarbeit mit Stadtteiltreff und Bürgerverein e.V., Diskussion und ggf. Ergänzungen
12. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Stadtteil: Sprechstunde, Stände, Social Media
13. Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende
Jutta Materna

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Donnerstag, 19.11.2026, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Sitzungort: Gastwirtschaft Kastaniengarten, Gutsstraße 4, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Nicht öffentliche Beratung/Beschlussfassung darüber, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden
3. Protokoll der BZA-Sitzung 04/2026 vom 17. September 2026:
 Genehmigung
4. Konzeptstudie Wohnquartier am Hochweg, Unterhaunstadt:
 Planungsstand – Information durch das Amt für Stadtentwicklung und Baurecht
5. Mitteilungen der Stadtverwaltung
6. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender
Michael Kraus

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
IX – Mailing-Feldkirchen

Am Dienstag, 17.11.2026 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing/Feldkirchen statt. Sitzungsort: Sportheim Mailing, Am Himmelreich 15, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten BZA-Sitzung vom 21.07.2026
3. Stellungnahmen der Verwaltung:
 Sachstände und Stellungnahmen der Verwaltung
3.1. Parkverbote
3.2. Fahrradschutzstreifen
3.3. Baumpflege
3.4. „Better place“ Brittingstr., Ortstermin 21.10.2026
4. Sachstand und weiteres Vorgehen PFAS im Mailinger Bach durch Umweltamt
5. Anträge der BZA Mitglieder
6. Anträge der Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtbezirk IX – Mailing/Feldkirchen
7. weitere Anträge, sonstiges
7.1. Modellvorhaben LANDSTADT BESTAND

Michael Fröhlich
Bezirksausschussvorsitzender

Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets
Auwaldsee

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt die folgende Allgemeinverfügung zur Benutzung des „Naherholungsgebiets Auwaldsee“. Ergänzend dazu gilt die

Grünanlagensatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung:

§ 1 Nutzung und Zutritt

(1) Die Nutzung des Naherholungsgebiets (inklusive des Badens) und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr; sie ist unentgeltlich. Das Betreten der Eisflächen im Winter erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.

(2) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt im Bereich zwischen Rundweg und Ufer sowie auf der Wasserfläche nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre).

(3) Das Baden im See wird nicht beaufsichtigt. Die Station der Wasserwacht ist freiwillig und nur an Sonn- und Feiertagen (jeweils nachmittags) und nur bei Badewetter besetzt. Bitte achten Sie auf die Beflaggung, die die Anwesenheit der Wasserwacht anzeigt.

§ 2 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

(1) Bitte begeben Sie sich nicht in Gefahren, aus denen Sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten und unterbinden Sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.

(2) Bitte begeben Sie sich nur dann ins tiefere Wasser, wenn Sie schwimmen können. Bitte beachten Sie, dass der Besuch der Schwimminseln (Schwimmkreuze) nur ausdauernden und geübten Schwimmern vorbehalten ist. Bitte kalkulieren Sie den Rückweg ein.

(3) Bitte beachten Sie die Gefahren, die vom Tauchen unter die Wasseroberfläche ausgehen. Tauchen Sie niemals unter Schwimmkreuzen, Stegen oder sonstigen Anlagen.

(4) Kinder sind lückenlos zu beaufsichtigen. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung des Naherholungsgebietes, insbesondere mit dem Baden im See, verbunden sind (vergleiche Sicherheitshinweise und Beschilderung).

§ 3 Sonstiges

Bitte verlassen Sie, wenn Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) drohen, sofort das Wasser und räumen Sie das Gelände. Stellen Sie sich nicht unter Bäumen unter – Lebensgefahr!

§ 4 Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt bei Aufenthalt im Bereich des Naherholungsgebietes Auwaldsee.

Das Naherholungsgebiet ist definiert durch den anliegenden Lageplan.

§ 5 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.
Zur Gewährleistung der Sicherheit im Naherholungsgebiet Auwaldsee wurde ein Sicherheitskonzept, das für das Naherholungsgebiet Baggersee erstellt wurde, übertragen und entsprechend umgesetzt. Das Konzept beinhaltet neben Verhaltensregeln, Warnungen und Hinweisen (durch Beschilderung) auch konkrete bauliche Maßnahmen, die für eine sichere Benutzung des Auwaldsees erforderlich sind.

II.
Die Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
Die Allgemeinverfügung wird in Form einer Beschilderung erlassen (Anlagen).

III.
Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Ingolstadt
Allgemeinverfügung Naherholungsgebiet Auwaldsee

Briefanschrift: Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt
Hausanschrift: Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 30.10.2026
Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets Mailinger Aue

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt die folgende Allgemeinverfügung zur Benutzung des „Naherholungsgebiets Mailinger Aue“. Ergänzend dazu gilt die Grünanlagensatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung:

§ 1 Nutzung und Zutritt

(1) Die Nutzung des Naherholungsgebiets (inklusive des Badens) und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr; sie ist unentgeltlich. Das Betreten der Eisflächen im Winter erfolgt

ebenfalls auf eigene Gefahr.

(2) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt im Bereich von drei Metern um das Ufer nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre).

(3) Das Baden im See wird nicht beaufsichtigt.

§ 2 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

(1) Bitte begeben Sie sich nicht in Gefahren, aus denen Sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten und unterbinden Sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.

(2) Bitte begeben Sie sich nur dann ins tiefere Wasser, wenn Sie schwimmen können. Bitte beachten Sie, dass der Besuch der Schwimminseln (Schwimmkreuze) nur ausdauernden und geübten Schwimmern vorbehalten ist. Bitte kalkulieren Sie den Rückweg ein.

(3) Bitte beachten Sie die Gefahren, die vom Tauchen unter die Wasseroberfläche ausgehen. Tauchen Sie niemals unter Schwimmkreuzen, Stegen oder sonstigen Anlagen.

(4) Kinder sind lückenlos zu beaufsichtigen. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung des Naherholungsgebietes, insbesondere mit dem Baden im See, verbunden sind (vergleiche Sicherheitshinweise und Beschilderung).

§ 3 Sonstiges

Bitte verlassen Sie, wenn Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) drohen, sofort das Wasser und räumen Sie das Gelände. Stellen Sie sich nicht unter Bäumen unter – Lebensgefahr!

§ 4 Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt bei Aufenthalt im Bereich des Naherholungsgebietes Mailinger Aue. Das Naherholungsgebiet ist definiert durch den anliegenden Lageplan.

§ 5 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt Gegeben

.

Begründung:

I.

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Naherholungsgebiet Mailinger Aue wurde ein Sicherheitskonzept, das für das Naherholungsgebiet Baggersee erstellt wurde, übertragen und entsprechend umgesetzt. Das Konzept beinhaltet neben Verhaltensregeln, Warnungen und Hinweisen (durch Beschilderung) auch konkrete bauliche Maßnahmen, die für eine sichere Benutzung der Mailinger Aue erforderlich sind.

II.
Die Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
Die Allgemeinverfügung wird in Form einer Beschilderung erlassen (Anlagen).

III.
Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Ingolstadt Allgemeinverfügung Naherholungsgebiet Mailinger Aue

Briefanschrift: Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt
Hausanschrift: Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 30.10.2026
Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zur Benutzung des Naherholungsgebiets Schafirrsee

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt die folgende Allgemeinverfügung zur Benutzung des „Naherholungsgebiets Schafirrsee“. Ergänzend dazu gilt die Grünanlagensatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung:

§ 1 Nutzung und Zutritt

(1) Die Nutzung des Naherholungsgebiets (inklusive des Badens) und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr; sie ist unentgeltlich. Das Betreten der Eisflächen im Winter erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.

(2) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt im Bereich zwischen Rundweg und Ufer sowie auf der Wasserfläche nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre)
(3) Das Baden im See wird nicht beaufsichtigt.

§ 2 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

(1) Bitte begeben Sie sich nicht in Gefahren, aus denen Sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten und unterbinden Sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.

(2) Bitte begeben Sie sich nur dann ins tiefere Wasser, wenn Sie schwimmen können. Bitte beachten Sie, dass der Besuch der Schwimminseln (Schwimmkreuze) nur ausdauernden und geübten Schwimmern vorbehalten ist. Bitte kalkulieren Sie den Rückweg ein.

(3) Bitte beachten Sie die Gefahren, die vom Tauchen unter die Wasseroberfläche ausgehen. Tauchen Sie niemals unter Schwimmkreuzen, Stegen oder sonstigen Anlagen.

(4) Kinder sind lückenlos zu beaufsichtigen. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung des Naherholungsgebietes, insbesondere mit dem Baden im See, verbunden sind (vergleiche Sicherheitshinweise und Beschilderung).

§ 3 Sonstiges

Bitte verlassen Sie, wenn Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) drohen, sofort das Wasser und räumen Sie das Gelände. Stellen Sie sich nicht unter Bäumen unter – Lebensgefahr!

§ 4 Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt bei Aufenthalt im Bereich des Naherholungsgebietes Schafirrsee. Das Naherholungsgebiet ist definiert durch den anliegenden Lageplan.

§ 5 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.
Zur Gewährleistung der Sicherheit im Naherholungsgebiet Schafirrsee wurde ein Sicherheitskonzept, das für das Naherholungsgebiet Baggersee erstellt wurde, übertragen und entsprechend umgesetzt. Das Konzept beinhaltet neben Verhaltensregeln, Warnungen und Hinweisen (durch Beschilderung) auch konkrete bauliche Maßnahmen, die für eine sichere Benutzung des Schafirrsees erforderlich sind.

II.
Die Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Die Allgemeinverfügung wird in Form einer Beschilderung erlassen (Anlagen).

III.
Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Ingolstadt Allgemeinverfügung Naherholungsgebiet Schafirrsee

Briefanschrift: Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt
Hausanschrift: Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

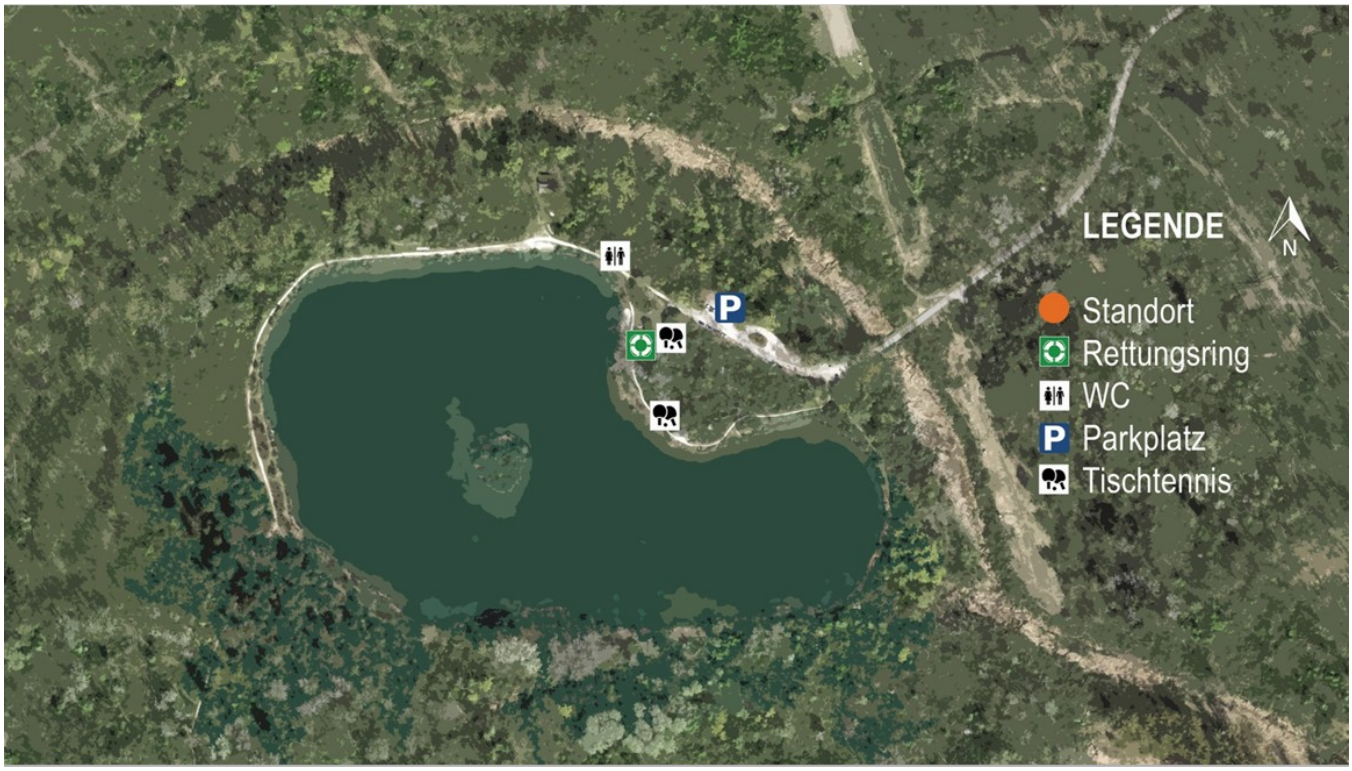
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich
elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

.
Ingolstadt, 30.10.2026
Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Fortsetzung auf der nächsten Seite



INstrom basis
(Strom Grund- und Ersatzversorgung)
Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*
Geltend ab 1. Januar 2027

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

** Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.*

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. März 2026** geltende Allgemeine Preisblatt (INstrom basis 1 und 2) nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und

dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung),

			Netto	**Brutto**
1.	**Arbeitspreise**			
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	31,20	**37,13**
1.2	mit Schwachlastregelung			
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	31,20	**37,13**
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	31,20	**37,13**
2.	**Grundpreise (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)**			
2.1	für Zähler ohne Schwachlastregelung	EUR/Monat	13,79	**16,41**
2.2	für Zähler mit Schwachlastregelung	EUR/Monat	16,67	**19,84**

II) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

Tarifschaltzeiten:
HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
NT = Feiertag und restliche Zeit

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	**Betrag in EUR**
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	**1,50**
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	**2,50**

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

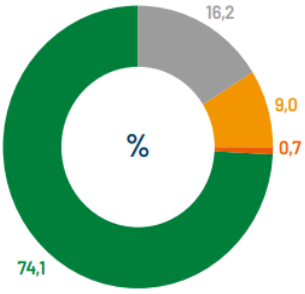
VI) Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	**Betrag in EUR**
- je zusätzliche Abrechnung	**12,50**

VII) Stromkennzeichnung

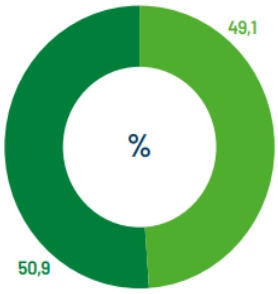
Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2025, zuletzt geändert 21.02.2025.

Gesamtstromlieferungen des Unternehmens



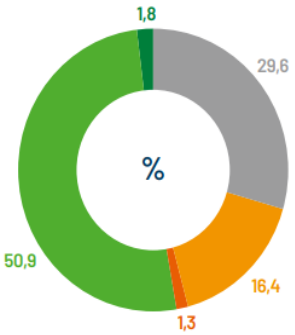
CO_2-Emission	g/kWh	204
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom business, INstrom mobil, INstrom online, Option Öko, SparINstrom, SWI Heizstrom, SWI RegioVolt, SWIstrom optimal und SWIstrom 24



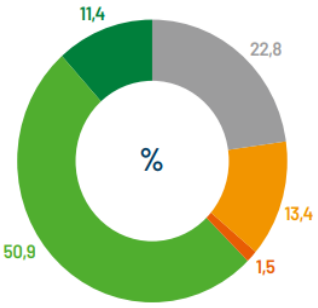
CO_2-Emission	g/kWh	0
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

Verbleibender Energieträgermix



CO_2-Emission	g/kWh	373
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* 2024



CO_2-Emission	g/kWh	298
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG · Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG · Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
Kernenergie · Kohle · Erdgas · Sonstige fossile Energieträger
Durch Rundungen summieren sich die Prozentwerte möglicherweise nicht auf 100.

* Quelle: BDEW

Die Lieferländer der Herkunftsnachweise finden Sie hier: sw-i.de/hkn

Preiszusammensetzung von INstrom basis:
Allgemeine Preise am Beispiel Haushaltskunde ET ohne Schwachlastregelung mit Drehstromzähler

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	**196,90 € (brutto)**
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	**16,41 € (brutto)**
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	**37,13 Cent (brutto)**

Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	165,46 € (netto)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	13,79 € (netto)
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	31,20 Cent (netto)

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh
• Stromsteuer		2,050 Cent
• Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990 Cent
• Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000 Cent
• Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,451 Cent
• Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024: §19 StromNEV-Umlage)		2,027 Cent
• Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz		1,143 Cent
• Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV		0,000 Cent
Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge		**7,661 Cent**
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
• Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		6,250 Cent
• Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	91,00 €	
• Messstellenbetrieb inkl. Messung	21,01 €	
(bei Moderner Messeinrichtung und wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		
Saldo (netto) der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	**112,01 €**	**13,91 Cent**

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversoger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	53,45 €	
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		17,29 Cent

** Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift.*

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber
unter www.netztransparenz.de.

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht.

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

INstrom mobil (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen
Geltend ab 1. Januar 2027

zum Vertrag INstrom mobil auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. März 2026 geltende Preisblatt zum Preissystem Eintarif- und Zweitarifzähler nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten.
Als weitere Kostenbestandteile der Brutto-Arbeitspreise kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.07.2022: 0,00 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2027: 0,451 Cent/kWh), den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 §19 StromNEV seit 01.01.2027: 2,027 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2027: 1,143 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2023: 0,000 Cent/kWh)und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe.

Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I Preise INstrom mobil – Eintarifzähler
möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

			NETTO	**BRUTTO**
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	28,68	**34,13**
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	13,79	**16,41**

II Preise INstrom mobil – Zweitarifzähler
möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

			NETTO	**BRUTTO**
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	28,68	**34,13**
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	28,68	**34,13**
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	16,67	**19,84**

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III Zahlungsweisen
Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten.
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

IV Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für		**Betrag in EUR**
	- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	**1,50**
	- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	**2,50**

V Kosten für vom Kunden zu verantwortende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten		**Betrag in EUR**
	- je zusätzliche Abrechnung	**12,50**

VII Stromkennzeichnung

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.